

DIE SITUATION ZWISCHEN IRAK UND KUWAIT

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1990 verabschiedet.]

Beschlüsse

Am 6. April 1999 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²³⁶:

"Im Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 689 (1991) des Sicherheitsrats und im Lichte Ihres Berichts vom 30. März 1999²³⁷ haben die Ratsmitglieder die Frage der Beendigung oder Fortsetzung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait sowie die Modalitäten ihres Einsatzes überprüft.

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Ratsmitglieder mit Ihrer Empfehlung, die Mission beizubehalten, einverstanden sind. Im Einklang mit Resolution 689 (1991) haben sie beschlossen, die Frage bis zum 6. Oktober 1999 erneut zu prüfen."

Auf seiner 4008. Sitzung am 21. Mai 1999 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation zwischen Irak und Kuwait

Überprüfung und Bewertung der Durchführung des gemäß Resolution 986 (1995) des Sicherheitsrats eingerichteten humanitären Programms (Dezember 1996-November 1998) (S/1999/481)

Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 6 der Resolution 1210 (1998) des Sicherheitsrats (S/1999/573)

Schreiben des Amtierenden Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 661 (1990) betreffend die Situation zwischen Irak und Kuwait, datiert vom 19. Mai 1999 (S/1999/582)".

Resolution 1242 (1999) vom 21. Mai 1999

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 986 (1995) vom 14. April 1995, 1111 (1997) vom 4. Juni 1997, 1129 (1997) vom 12. September 1997, 1143 (1997) vom 4. Dezember 1997, 1153 (1998) vom 20. Februar 1998, 1175 (1998) vom 19. Juni 1998 und 1210 (1998) vom 24. November 1998,

in der Überzeugung, daß vorübergehende Maßnahmen zur weiteren Deckung des humanitären Bedarfs des irakischen Volkes ergriffen werden müssen, bis die Erfüllung der einschlägigen Resolutionen, so auch insbesondere der Resolution 687 (1991) vom 3. April 1991, durch die Regierung Iraks es dem Rat gestattet, weitere Maßnahmen in bezug auf die in Resolution 661 (1990) vom 6. August 1990 genannten Verbote zu ergreifen, im Einklang mit den Bestimmungen der genannten Resolutionen,

sowie in der Überzeugung, daß die humanitären Hilfsgüter gerecht an alle Teile der irakischen Bevölkerung im ganzen Land verteilt werden müssen,

entschlossen, die humanitäre Lage in Irak zu verbessern,

²³⁶ S/1999/384.

²³⁷ S/1999/330.

in Bekräftigung des Bekenntnisses aller Mitgliedstaaten zur Souveränität und territorialen Unversehrtheit Iraks,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, daß die Bestimmungen der Resolution 986 (1995), mit Ausnahme der Ziffern 4, 11 und 12, für einen weiteren Zeitraum von 180 Tagen ab dem 25. Mai 1999 0.01 Uhr New Yorker Ortszeit in Kraft bleiben;
2. *beschließt außerdem*, daß Ziffer 2 der Resolution 1153 (1998) in Kraft bleibt und auf den in Ziffer 1 genannten Zeitraum von 180 Tagen Anwendung findet;
3. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die wirksame und effiziente Durchführung dieser Resolution sicherzustellen, und den Beobachtungsprozeß der Vereinten Nationen in Irak auch weiterhin nach Bedarf dahingehend zu verbessern, daß dem Rat die erforderliche Zusicherung gegeben werden kann, daß die im Einklang mit dieser Resolution beschafften Güter gerecht verteilt werden und daß alle Güter, deren Beschaffung genehmigt wurde, einschließlich Gegenstände mit dualem Verwendungszweck und Ersatzteile, für den genehmigten Zweck verwendet werden;
4. *nimmt davon Kenntnis*, daß der Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 661 (1990) verschiedene Möglichkeiten prüft, insbesondere den gemäß dem Ersuchen in Ziffer 4 der Resolution 1210 (1998) abgegebenen Vorschlag des Generalsekretärs, um die bei dem Finanzierungsprozeß auftretenden Schwierigkeiten zu lösen, auf die in dem Bericht des Generalsekretärs vom 19. November 1998²³⁸ Bezug genommen wird;
5. *beschließt*, 90 Tage nach Inkrafttreten von Ziffer 1 und erneut vor Ablauf des Zeitraums von 180 Tagen nach Eingang der in den Ziffern 6 und 10 genannten Berichte eine eingehende Überprüfung aller Aspekte der Durchführung dieser Resolution vorzunehmen, und bekundet seine Absicht, vor Ablauf des 180-Tage-Zeitraums gegebenenfalls die Verlängerung der Bestimmungen dieser Resolution wohlwollend zu prüfen, sofern aus den genannten Berichten hervorgeht, daß diese Bestimmungen zufriedenstellend angewandt werden;
6. *ersucht* den Generalsekretär, 90 Tage nach Inkrafttreten von Ziffer 1 und erneut vor Ablauf des Zeitraums von 180 Tagen auf der Grundlage der vom Personal der Vereinten Nationen in Irak gemachten Beobachtungen sowie auf der Grundlage von Konsultationen mit der Regierung Iraks dem Rat darüber Bericht zu erstatten, ob Irak die gerechte Verteilung der im Einklang mit Ziffer 8 a) der Resolution 986 (1995) finanzierten Medikamente, medizinischen Versorgungsgüter, Nahrungsmittel und Güter und Versorgungsgegenstände zur Deckung des Grundbedarfs der Zivilbevölkerung sichergestellt hat, und in seine Berichte gegebenenfalls auch Bemerkungen zu der Frage aufzunehmen, ob die Einnahmen zur Deckung des humanitären Bedarfs Iraks ausreichen und inwieweit Irak in der Lage ist, Erdöl und Erdölprodukte in ausreichender Menge auszuführen, um den in Ziffer 2 der Resolution 1153 (1998) genannten Betrag zu erzielen;
7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Rat Bericht zu erstatten, falls Irak nicht in der Lage sein sollte, genügend Erdöl und Erdölprodukte zu exportieren, um den in Ziffer 2 vorgesehenen Gesamtbetrag zu erzielen, und nach Konsultationen mit den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und den irakischen Behörden Empfehlungen für die Verwendung des voraussichtlich zur Verfügung stehenden Betrags entsprechend den in Ziffer 2 der Resolution 1153 (1998) aufgestellten Prioritäten und dem in Ziffer 5 der Resolution 1175 (1998) genannten Verteilungsplan abzugeben;
8. *beschließt*, daß die Ziffern 1, 2, 3 und 4 der Resolution 1175 (1998) in Kraft bleiben und auf den in Ziffer 1 genannten neuen Zeitraum von 180 Tagen Anwendung finden;

²³⁸ S/1998/1100.

9. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat im Benehmen mit der Regierung Iraks spätestens am 30. Juni 1999 eine detaillierte Liste der Teile und Ausrüstungsgegenstände vorzulegen, die für die in Ziffer 1 der Resolution 1175 (1998) beschriebenen Zwecke erforderlich sind;

10. *ersucht* den Ausschuß nach Resolution 661 (1990), dem Rat in enger Abstimmung mit dem Generalsekretär 90 Tage nach Inkrafttreten von Ziffer 1 und erneut vor Ablauf des 180-Tage-Zeitraums über die Durchführung der Regelungen in den Ziffern 1, 2, 6, 8, 9 und 10 der Resolution 986 (1995) Bericht zu erstatten;

11. *fordert* alle Staaten und insbesondere die Regierung Iraks *nachdrücklich auf*, bei der wirksamen Durchführung dieser Resolution voll zu kooperieren;

12. *ruft* alle Staaten *auf*, auch weiterhin zu kooperieren, indem sie Anträge rechtzeitig vorlegen, Ausfuhrgenehmigungen rasch ausstellen, den Transit der von dem Ausschuß nach Resolution 661 (1990) genehmigten humanitären Hilfsgüter erleichtern und alle anderen innerhalb ihrer Zuständigkeit liegenden geeigneten Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, daß die dringend benötigten humanitären Hilfsgüter die Bevölkerung Iraks so rasch wie möglich erreichen;

13. *unterstreicht* die Notwendigkeit, sicherzustellen, daß die Sicherheit aller Personen, die an der Durchführung dieser Resolution in Irak unmittelbar beteiligt sind, auch weiterhin geachtet wird;

14. *beschließt*, diese Regelungen, insbesondere auch die in Ziffer 2 genannten, fortlaufend zu überprüfen, um den ununterbrochenen Fluß humanitärer Hilfsgüter nach Irak sicherzustellen, und bekundet seine Bereitschaft, die einschlägigen Empfehlungen in dem Bericht der zur Prüfung humanitärer Fragen eingerichteten Gruppe²³⁹ im Hinblick auf den in Ziffer 1 genannten Zeitraum von 180 Tagen entsprechend zu prüfen;

15. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 4008. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 4050. Sitzung am 4. Oktober 1999 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Die Situation zwischen Irak und Kuwait".

Resolution 1266 (1999) vom 4. Oktober 1999

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen und insbesondere seine Resolutionen 986 (1995) vom 14. April 1995, 1111 (1997) vom 4. Juni 1997, 1129 (1997) vom 12. September 1997, 1143 (1997) vom 4. Dezember 1997, 1153 (1998) vom 20. Februar 1998, 1175 (1998) vom 19. Juni 1998, 1210 (1998) vom 24. November 1998 und 1242 (1999) vom 21. Mai 1999,

sowie unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs vom 19. August 1999²⁴⁰, insbesondere die Ziffern 4 und 94,

entschlossen, die humanitäre Lage in Irak zu verbessern,

²³⁹ Siehe S/1999/356.

²⁴⁰ S/1999/896 und Corr. 1.